

Die Bedeutung von gesetzlicher Betreuung

Regeln für die Einrichtung einer Betreuung

Die Rolle eines gesetzlichen Betreuers

Die praktischen Aufgaben eines Betreuers

Kapitel 1

Betreuung verstehen

Wenn es heißt, jemand steht unter Betreuung oder hat einen Betreuer, wissen die wenigsten Menschen, was das bedeutet. Viele stellen eine rechtliche Betreuung gleich mit einer Entmündigung. Diese Vorstellung geht aus der Vergangenheit und dem früheren Vormundschaftsrecht hervor. Das Wesen der heutigen rechtlichen Betreuung besteht darin, den hilfsbedürftigen Menschen zu unterstützen und dabei das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu bewahren. Im Vordergrund stehen Mitbestimmung und Selbstlenkung durch den Betroffenen. Das Verfahren zur Betreuerbestellung ist reglementiert und während der Betreuungsführung finden regelmäßige Kontrollen und Überprüfungen statt.

Wenn ein volljähriger Mensch nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, muss das ein anderer für ihn tun – eine gesetzliche Vertretung. Das bedeutet, eine rechtliche beziehungsweise gesetzliche Betreuung wird für denjenigen eingerichtet, der nicht mehr selbst für sich entscheiden kann. Zu den Aufgaben einer gesetzlichen Vertretung gehören zum Beispiel:

- ✓ Entscheidungen darüber zu treffen, ob mögliche medizinische Behandlungen durchgeführt werden,
- ✓ Anträge bei Rententrägern zu stellen,
- ✓ Versicherungsansprüche geltend zu machen,
- ✓ Rechnungen zu bezahlen,
- ✓ den Hausverkauf oder einen Umzug zu organisieren und
- ✓ Dinge zu regeln, von denen Sie wahrscheinlich noch nie etwas gehört haben.

Das Schutzgebot als staatliche Rechtsfürsorge soll für Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder ihrer Folgen so stark beeinträchtigt sind, dass sie ihren Alltag nicht mehr sinnvoll bewältigen, gewährleisten, dass sie weiterhin am Rechtsleben teilnehmen können. So sieht es das Betreuungsgesetz vor und so kommt der Staat seiner Fürsorgepflicht nach.

So kann es im Leben laufen ...

Wie schnell eine Betreuung erforderlich werden kann, zeigt Ihnen folgendes Beispiel: Herr Renner, ein alleinstehender, kinderloser und begeisterter Sportler, ist 51 Jahre alt. Er bricht beim Köln-Marathon, nur wenige Meter vor dem Ziel, zusammen. Der Notarzt stellt fest, Herr Renner hatte einen Schlaganfall. Herr Renner wird im Krankenhaus behandelt und zunächst für mehrere Tage in ein künstliches Koma versetzt. Als Folge des Schlaganfalls diagnostizieren die Ärzte bei Herrn Renner, dass sein Sprachzentrum beschädigt ist. Sowohl das Sprechen als auch das Verstehen sind stark beeinträchtigt. Er hat Schluckbeschwerden und die Nahrungsaufnahme ist für ihn lebensbedrohlich. Herr Renner nimmt sein Umfeld nur noch eingeschränkt wahr, weil auch sein Sehzentrum betroffen ist. Er hat Aufmerksamkeitsstörungen und sein Denkvermögen ist vermindert. Deswegen kann er Sinneseindrücke weder verarbeiten noch filtern, um daraus einen Plan für sein Handeln abzuleiten. Nach einigen Wochen wird Herr Renner aus dem Krankenhaus entlassen.

Die Bewältigung alltäglicher Aufgaben ist ihm unmöglich geworden. Ein Schreiben seiner Krankenkasse, die eine Rehabilitationsmaßnahme bewilligt hat, kann er nicht lesen, weil er keine Brille hat. Arzttermine lässt Herr Renner verstreichen. In seiner Wohnung brennt Tag und Nacht das Licht. Unterstützung erhält Herr Renner durch einen Pflegedienst, der ihn mit Medikamenten versorgt und wäscht.

Die Persönlichkeit von Herrn Renner verändert sich, er reagiert leicht aggressiv, leidet immer häufiger an Unruhe und hat Stimmungsschwankungen. Der Briefkasten quillt über, Rechnungen werden nicht bezahlt, das Konto von Herrn Renner ist nicht gedeckt. Dass er über eine private Unfallversicherung verfügt, die seine bestehende Versorgungslücke ausgleichen und ihm die Situation erleichtern könnte, hat er längst vergessen.

Der Staat ist verpflichtet, das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen zu achten und zu schützen, denn es ist wesentlicher Bestandteil der durch das Grundgesetz (GG) geschützten Menschenwürde und Handlungsfreiheit. Das Schutzgebot schließt die Selbstbestimmtheit des Betroffenen bei der Rechtsfürsorge ein und eine Fremdbestimmtheit durch andere weitgehend aus.

Im Gegensatz zum früheren Vormundschaftsrecht von 1992 ist das heutige Betreuungsrecht darauf ausgerichtet, dem betreuten Menschen ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung seiner Rechte zu ermöglichen und zu fördern. Wünsche des Betroffenen haben grundsätzlich Vorrang vor objektiven Interessen, solange sie nicht dem Wohl des Betroffenen entgegenstehen.

Keine Betreuung ohne Gesetz

Das Betreuungsrecht ist gesetzlich geregelt, jedoch nicht in einem einzigen Gesetzbuch, sondern auf viele Gesetze und Gesetzbücher verteilt. Die Bezeichnungen der einzelnen Gesetzbücher lassen nicht unbedingt erkennen, dass es darin um Betreuungsrecht geht. Dass es beim Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) um das Thema Betreuung geht, ist klar. Beim Rechtspflegergesetz (RPflG) hingegen deutet nichts darauf hin, dass es in diesem Gesetz um Betreuungsrecht geht.



Eines der wichtigsten Gesetze und Ausgangspunkt für die Einrichtung einer Betreuung ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Sollten Sie es nicht längst getan haben, schaffen Sie sich ein BGB und eventuell auch andere Gesetzessammlungen an. Zwar finden Sie die meisten Gesetzestexte im Internet, doch erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, eine aktuelle Ausgabe (die nicht älter als zwei oder drei Jahre ist) in gedruckter Form zu haben. Nun lesen Sie sich die ersten §§ 1896 fortfolgende BGB durch. Diese Vorschriften sind äußerst wichtig für die Einrichtung einer Betreuung. Vor jeder Einrichtung einer Betreuung prüft das Gericht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Gemäß § 1896 BGB muss bei dem oder der Betroffenen eine Hilfsbedürftigkeit festgestellt werden, die auf einer dort genannten Krankheit oder Behinderung beruht. Voraussetzungen sind:

- ✓ Hilfebedürftigkeit
- ✓ psychische Krankheit
- ✓ geistige Behinderung
- ✓ seelische Krankheit

Regeln für die Einrichtung einer Betreuung

Nur wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, wird eine Betreuung eingerichtet. Die weiteren Voraussetzungen des § 1896 BGB sind:

- ✓ Der Betroffene muss volljährig sein, also das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- ✓ Es muss eine medizinische Diagnose über eine Krankheit und/oder eine Behinderung vorliegen.
- ✓ Die Krankheit und/oder Behinderung muss ursächlich beziehungsweise der Grund dafür sein, dass der Betroffene seine Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln kann.
- ✓ Dem Betroffenen stehen keine anderen Hilfen zur Verfügung. Das bedeutet, dass es niemanden gibt, der den Betroffenen im Rechtsverkehr vertritt.



Ein Betreuer wird nicht bestellt, wenn der oder die Betroffene Dinge des täglichen Lebens nicht mehr selbstständig erledigen kann, zum Beispiel sich nicht mehr ankleiden oder den Haushalt verrichten kann. In solchen Fällen reicht die praktische Unterstützung durch einen Pflegedienst oder eine hauswirtschaftliche Hilfe aus. Bei der Betreuerbestellung geht es darum, dass für den Betroffenen auf Dauer eine rechtsgeschäftliche Vertretung erforderlich ist. In § 1902 BGB heißt es, dass der Betreuer den Betreuten in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Selbst wenn der Pflegedienst so freundlich ist und den Betroffenen bei der Beantragung von Pflegeleistungen unterstützt oder ein Telefonat mit dem Sozialamt führt, so reicht diese Hilfe nur vordergründig aus, gilt aber keinesfalls weiter. Die Hilfe durch einen Pflegedienst reicht nicht für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Betroffenen im Sinne von § 1902 BGB aus. Also nicht, wenn der Betroffene

- ✓ sein Haus verkaufen möchte,
- ✓ seinen Nachbarn verklagen will oder
- ✓ sich einen Finger amputieren lassen möchte, weil er meint, so von seinen Depressionen geheilt zu werden.

Diese Angelegenheiten kann kein Pflegedienst oder eine freundliche Nachbarin entscheiden, sondern hierfür ist eine rechtliche Vertretung notwendig. Möglich ist auch, dass eine Vertrauensperson des Betroffenen eine Entscheidung trifft. Das bedarf jedoch einer Vorsorgevollmacht, die der Betroffene zuvor, in »gesunden Tagen« ausgestellt hat.

Die Betreuungsanordnung

Die Betreuungsanordnung erfolgt in einem gerichtlichen Verfahren und nicht willkürlich oder einfach so, beliebig. Aus dem Inhalt der Aussage des § 1896 Absatz 1a BGB ergibt sich dazu Folgendes:

- ✓ Keine Betreuung darf gegen den Willen des Betroffenen eingerichtet werden.
- ✓ Der Wille des Betroffenen muss frei sein! Das Gesetz meint damit nichts anderes, als dass der Betroffene wissen muss, was er tut. Anders gesagt: Der Betroffene muss bei klarem Verstand sein, was seine Entscheidung anbetrifft.

Der Betroffene ist zu jedem Zeitpunkt verfahrensfähig und kann sich gegen Beschlüsse des Gerichts wehren. Ist er dazu nicht selbst in der Lage, kann er jemanden mit seiner Vertretung beauftragen oder ihm wird jemand zur Seite gestellt.

Selbst gewählte Hilfe

Soweit der Betroffene in gesunden Tagen einer selbst ausgesuchten Vertrauensperson eine Vorsorgevollmacht erteilt, gilt für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit diese Person weitgehend als bevollmächtigt.



Sinnvoll ist es, eine Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung miteinander zu verknüpfen. Nur das macht eine gesetzliche Betreuung überflüssig! Andernfalls kann das Gericht trotz Vorliegens einer Vorsorgevollmacht einen gesetzlichen Betreuer einsetzen. Weder für die Vorsorgevollmacht noch für die Betreuungsverfügung gibt es Formvorschriften. Aus Gründen der Beweissicherung ist eine notarielle Beglaubigung und Hinterlegung jedoch empfehlenswert.

Damit hat der Betroffene vorausschauend für selbst gewählte Hilfe gesorgt und das Gericht wird sich nicht einschalten. Ausgenommen, die bevollmächtigte Person erweist sich als nicht in der Lage die Angelegenheiten des Betroffenen zu regeln, oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die so wichtig sind, dass sie trotzdem einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen (siehe Kapitel 13 und 17).

Der Betreuer – selbstständiger Coach und Stellvertreter

Vor dem Hintergrund der Selbstbestimmtheit und der Handlungsfreiheit des Betreuten werden Sie während Ihrer praktischen Arbeit immer wieder auf den Grundsatz »So viel wie nötig und so wenig wie möglich« stoßen. Dementsprechend sollten Sie unterstützend tätig werden und dabei die verbliebenen Fähigkeiten des Betreuten zur Selbstbestimmung respektieren und fördern. Das gelingt Ihnen mit Erfahrung, gesundem Menschenverstand und Verantwortung. Inzwischen gibt es zahlreiche Angebote, um der nötigen Fach- und Methodenkompetenz gerecht zu werden. Es hängt von Ihnen ab, wie tief Sie einsteigen. Dass Sie sich regelmäßig weiterbilden, ist ein ungeschriebenes Gesetz, die sogenannte Fortbildungsbereitschaft wird von Ihnen als Betreuerin oder Betreuer erwartet.

Von Rechten und Pflichten

Als rechtlicher Betreuer ist es Ihre Pflicht, als ein gesetzlicher Vertreter des Betreuten dessen Interessen wahrzunehmen und sie im Rahmen der durch das Gericht festgelegten sogenannten Aufgabenkreise zu vertreten.

- ✓ Gemäß § 1901 Absatz 3 BGB gehört dazu auch die sogenannte Besprechungspflicht des Betreuers bei wichtigen Angelegenheiten. Mit der Besprechungspflicht wird noch einmal deutlich gemacht, dass der Wille des Betreuten Vorrang hat.
- ✓ Aus § 1901 Absatz 4 BGB leitet sich die Pflicht des Betreuers ab, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um Verschlimmerungen zu vermeiden, man spricht auch vom sogenannten Rehabilitationsauftrag des Betreuers.

Mitbestimmung und Selbstlenkung

Die Wahrnehmung Ihrer Betreuungsaufgabe müssen Sie so ausführen, dass Sie sich stets am Wohl und an den Wünschen des Betreuten orientieren. Das heißt, Sie sollten auf keinen Fall die Sichtweise, die Belange und die Bedürfnisse des Betreuten aus den Augen verlieren,

vielmehr kommt es darauf an, ausdrücklich seine Vorstellungen zu berücksichtigen. Es sei denn:

- ✓ Die Wünsche des Betreuten widersprechen seinem Wohl und schaden ihm nachhaltig.
- ✓ Die Wünsche des Betreuten können Ihnen als Betreuer nicht zugemutet werden.

Die Wünsche und Vorstellungen von Frau Sorglos

Frau Sorglos möchte sich ein Auto kaufen, obwohl sie keinen Führerschein und kein Geld hat. Frau Sorglos bittet Sie, einen Kredit zur Anschaffung eines Autos aufzunehmen, damit Sie sie jederzeit überall hinfahren können. Außerdem wünscht sie sich einen Hund, weil sie allein ist und sich nur schlecht mit einem Rollator bewegen kann. Sie fühlt sich durch Sie als Betreuerin so gut versorgt, dass Sie Ihnen den Hund zum täglichen »Gassi gehen« anvertrauen möchte. Auf den Pflegedienst und das sogenannte »Ambulant-Betreute-Wohnen« möchte sie zukünftig verzichten, weil sie denen nicht traut. Zukünftig sollen Sie ihr beim Anziehen helfen und mit ihr einkaufen gehen. Außerdem weiß der Mitarbeiter vom Ambulant-Betreuten-Wohnen nie, wo es Sonderangebote gibt. So weit ein kleiner Auszug der Wünsche und Vorstellungen, die Frau Sorglos Ihnen gegenüber als Betreuerin äußert. Es wäre fatal, wenn Sie diesen Wünschen der Betreuten Folge leisten.

Auch wenn Sie den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten im Einzelfall nicht immer folgen können, folgen dürfen und folgen sollten, so ist es dennoch möglich, respektvoll darauf zu reagieren.



Gehen die Erwartungen des Betreuten an der Realität vorbei oder sind grenzwertig, machen Sie unmissverständlich klar, worin Ihre Unterstützung als Betreuer besteht. Formulieren Sie deutlich, was nicht zu Ihren Aufgaben gehört. Tun Sie das im Zweifelsfall auch mehrfach. Manche Wünsche benötigen einen anderen Adressaten als den Betreuer. Eine Aufgabenteilung sowie gebündeltes Fachwissen verschiedener Personen sorgen dafür, dass der Betreute ein weitgehend eigenständiges Leben führen kann. Damit das so bleibt, sollte eine Aufgabenteilung unbedingt beachtet und niemand überstrapaziert werden.

Unverzichtbare Erfordernisse der Betreuung

Nach dem sogenannten Erforderlichkeitsgrundsatz darf die Einrichtung der Betreuung sich nur auf das Notwendigste beschränken. Für alles, was der Betroffene selbst regeln kann, ist keine Betreuung nötig. Um vorab festzulegen, was das Notwendigste ist, wird bei Einrichtung der Betreuung der Umfang bestimmt. Die sogenannten Aufgabenkreise legen die

Bereiche fest, die der Betreute nicht mehr selbstständig erledigen kann und die Sie als gesetzlicher Betreuer für den Betreuten übernehmen. Die häufigsten Aufgabenkreise sind:

- ✓ Gesundheitsfürsorge
- ✓ Aufenthaltsbestimmung
- ✓ Vermögenssorge
- ✓ Wohnungsangelegenheiten
- ✓ Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern



Schauen Sie sich die Aufgabenkreise genau an. Die Formulierungen sind nicht immer einheitlich. Das liegt daran, dass die Beschreibung des Aufgabenkreises einer genauen Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen bedarf. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass die Betreuungsbehörde oder das Gericht im Detail über die Situation des Betroffenen informiert ist. Um dennoch einen Aufgabenkreis festzulegen, formulieren die Gerichte die Aufgabenkreise unterschiedlich. Einige orientieren sich am aktuellen Handlungsbedarf und sind sehr konkret, andere beschließen umfassendere Aufgabenkreise.

Im Bereich der Vermögenssorge kommt es häufig zu sehr unterschiedlichen Formulierungen. Entweder geht es um das Gleiche oder aber das Gericht möchte den Aufgabenkreis so genau wie möglich beschreiben. Beispielsweise finden Sie auf Ihren Bestellungen möglicherweise folgende unterschiedliche Formulierungen:

- ✓ ... wird bestellt zur »Vermögenssorge« oder »zur Regelung aller finanziellen Angelegenheiten«

Beide Formulierungen kommen häufig vor und bedeuten das Gleiche. Denkbar ist aber auch folgende Formulierung:

- ✓ ... wird bestellt zur »Geltendmachung von Einkommensansprüchen«

Zu den finanziellen Angelegenheiten gehört sicherlich auch die Geltendmachung von Einkommensansprüchen. Wenn das Gericht sichere Kenntnis darüber hat, dass es bei der Betreuung ausschließlich darum geht und keine anderen das Vermögen betreffende Angelegenheiten zu regeln sind, könnte das wörtlich auch so als Aufgabenkreis formuliert sein.

Ohne Genehmigung geht gar nichts

Es gibt Entscheidungen, bei denen Sie als Betreuer den sogenannten Genehmigungspflichten unterliegen. Das bedeutet für Sie: Bevor Sie eine Entscheidung treffen, ist es zunächst Ihre Pflicht, das Gericht für die Entscheidung um Erlaubnis zu fragen beziehungsweise eine Genehmigung dafür einzuholen. Erst wenn Sie die Genehmigung bei Gericht beantragt haben und das Gericht die Genehmigung erteilt hat, dürfen Sie tätig werden, entscheiden. Nur mit einer positiven Entscheidung des Gerichts können Sie von der Genehmigung Gebrauch machen.

Genehmigungen müssen immer dann eingeholt werden, wenn es um sehr weitreichende Entscheidungen geht. Genehmigungen gibt es in unterschiedlichen Bereichen, insbesondere bei:

- ✓ Grundstücksgeschäften und dem Erwerb beziehungsweise Verkauf von Immobilien
- ✓ Erbverzicht oder der Ausschlagung eines Erbes
- ✓ Kündigung einer Wohnung
- ✓ Anlage von Geld oder bei der Verwendung von Ersparnissen des Betreuten

Genehmigung zur Aufhebung des Sperrvermerks

Der Betreute hat auf einem Sparbuch Geld angespart. Natürlich haben Sie zu Anfang der Betreuung bei der Bank einen sogenannten Sperrvermerk (dazu mehr in Kapitel 10) dafür eintragen lassen. Nun wird ein Teil des gesparten Geldes zum Ausgleich einer höheren Zahnarztrechnung benötigt. Wie kommen Sie an das gesperrte Geld?

- ✓ Sie müssen beim Gericht eine Genehmigung zur Aufhebung des Sperrvermerks beantragen. Das tun Sie, indem Sie einen Antrag stellen und kurz erklären, wofür und warum Sie das Geld benötigen.
- ✓ Der Rechtspfleger wird über Ihren Antrag entscheiden. Das heißt, er genehmigt Ihren Antrag oder er lehnt ihn mit einer entsprechenden Begründung ab.
- ✓ Die Genehmigung erhalten Sie per Beschluss. Gegen einen Beschluss kann man sich (fast immer) innerhalb einer bestimmten Zeit wehren, indem man ein sogenanntes Rechtsmittel einlegt.

Mit welchem Rechtsmittel innerhalb welcher Zeit man sich wehren kann, steht in der sogenannten Rechtsbehelfsbelehrung, die Teil eines Beschlusses beziehungsweise einer Entscheidung ist.

Wenn kein Rechtsmittel mehr möglich ist, sprechen die Juristen von sogenannter Rechtskraft. Die Rechtskraft wird mit einem Stempel und Datum auf dem Beschluss vermerkt. Wenn Sie nun zur Bank gehen und das Geld tatsächlich abholen oder vom Sparbuch auf ein Girokonto überweisen, wird sich die Bank, bevor sie tätig wird, von Ihnen den rechtskräftigen Gerichtsbeschluss zeigen lassen. Banken achten häufig nur darauf, ob überhaupt ein Beschluss vorliegt, dass dieser mit Rechtskraftvermerk versehen sein muss, nehmen sie (manchmal) gar nicht zur Kenntnis.

- ✓ Wenn Sie eine Genehmigung erhalten haben beziehungsweise den rechtskräftigen Beschluss in den Händen halten, bleibt es Ihnen überlassen, ob Sie davon Gebrauch machen. Es kommt vor, dass sich Situationen ändern und Sie anders entscheiden wollen oder müssen. Sie müssen nicht tätig werden, nur weil Sie die Genehmigung erhalten haben.

Fazit: Ohne das Vorliegen einer Genehmigung dürfen Sie nicht tätig werden. Auch wenn das Zahlungsziel für eine Rechnung längst überschritten ist und der Gläubiger Druck ausübt, indem er auf Zahlung drängt und Mahnkosten auferlegt, können Sie so lange nicht zahlen, bis die Genehmigung Ihres Antrages (zur Aufhebung des Sperrvermerks und Freigabe des Geldes) vorliegt. Ein Gespräch mit dem Gläubiger zu führen, ist sicherlich sinnvoll. Dennoch, eine Portion Nervenstärke gehört dazu.

Sinn und Zweck von Genehmigungen ist es, den Betreuten vor weitreichenden Folgen zu schützen. Zugleich sind Genehmigungspflichten ein zusätzlicher Schutz vor Fehlern durch den Betreuer.

Ausnahmesituationen in der Betreuung

Die Fälle der Entlassung des Betreuers sind in § 1908 b BGB behandelt. In diesem Paragraphen sind verschiedene Möglichkeiten aufgeführt, die Betreuung zu beenden. Denn es kommt vor, dass sich nach Übernahme der Betreuung herausstellt, dass es nicht passt. Das heißt, es treten Zweifel hinsichtlich Ihrer Eignung als Betreuer auf oder es liegt ein anderer wichtiger Grund vor, Sie als Betreuer zu entlassen. In diesen Fällen wird das Gericht tätig und sorgt für Ihre Entlassung. Das ergibt sich aus § 1908 b Absatz 1 BGB.

Gründe für Ihre Ungeeignetheit/Nichteignung als Betreuer können zum Beispiel sein:

- ✓ Sie halten seit Monaten keinen Kontakt zum Betreuten.
- ✓ Zwischen dem Betreuten und Ihnen ist das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört.



Sie schließen für den Betreuten einen Handyvertrag ab, der monatlich 180 Euro (inklusive des Erwerbs eines Handys – neuestes Modell, Abzahlung in nur sechs Monatsraten) kostet. Ihr Betreuer hat nur 200 Euro Einkommen monatlich zur Verfügung. Durch den Abschluss des Handyvertrags haben Sie Ihren Betreuten, anstatt ihm zu helfen, in (noch mehr) Schwierigkeiten gebracht. Der Betreute vertraut Ihnen nicht mehr, dass Sie seine Angelegenheiten zu seinem Wohl regeln.

- ✓ Sie können Ihren Aufgaben als Betreuer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachkommen, weil Sie auf unbestimmte Zeit erkrankt sind.
- ✓ Sie sind als Betreuer überfordert.



Ihr Aufgabenkreis umfasst die Vermögenssorge, was zu Anfang der Betreuung unproblematisch ist. Erst im Laufe der Betreuung stellt sich heraus, dass der Betreute über unzählige Depots und Aktien bei verschiedenen Banken verfügt, die Sie verwalten und über die Sie dem Gericht berichten müssen. Damit sind Sie überfordert. Eine Betreuungsführung, bei der Sie sich überfordert fühlen, ist keine Hilfe für den Betreuten.

- ✓ Eine Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht ist nicht möglich.



Das Gericht fordert Sie zu einer Stellungnahme auf. Auch nach mehrfacher Aufforderung kommen Sie ihr nicht nach. Sie ignorieren Ihre Pflichten, die Sie dem Gericht gegenüber als Betreuer haben. Das Gleiche gilt, wenn Sie es unterlassen, einen Bericht einzureichen.

- ✓ Der Betreute verfügt über ausreichend finanzielle Mittel, die Sie ihm verweigern.



Das Einkommen der Betreuten reicht, um den Beitrag für ein Fitnessstudio in Höhe von 40 Euro pro Monat zu leisten. Sie verweigern der Betreuten die Zahlung mit der Begründung, Spaziergehen sei günstiger und gesünder.

Das Unvorhersehbare

Ebenso gut ist es möglich, dass Sie die Betreuung nicht mehr weiterführen möchten und Ihre Entlassung als Betreuer verlangen. Dann wird ein neuer Betreuer bestellt, der die Betreuung weiterführt, ein sogenannter Betreuerwechsel findet statt. In § 1908 b Absatz 2 BGB werden die Fälle aufgegriffen, in denen die Initiative von Ihnen und nicht vom Gericht ausgeht. Das sind folgende Fälle:

- ✓ Sie sind der Ansicht, dass es zwischen Ihnen und dem Betreuten nicht mehr passt, weil der Betreute Ihnen gegenüber übergriffig (handgreiflich) geworden ist. Die Betreuung ist für Sie unzumutbar geworden.
- ✓ Sie möchten die Betreuung aus persönlichen Gründen abgeben, beispielsweise weil Sie das Rentenalter erreicht haben, weil Sie umziehen werden oder weil Sie bis auf Weiteres erkrankt sind.



Sowohl das Gericht als auch Sie als Betreuer haben jederzeit die Möglichkeit, die Führung der Betreuung zu beenden. Bedenken Sie, dass eine Beendigung der Betreuung das stärkste Mittel ist, das das Gericht beziehungsweise Sie anwenden können. Bevor Sie einen Betreuerwechsel anregen, sollten Sie sich ganz sicher sein und die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vorher ausgeschöpft haben. Nur wenn es keinen anderen Weg gibt, sollten Sie den Antrag auf Entlassung aus dem Amt stellen. Der Rechtspfleger entscheidet über Ihren Antrag.

Einstieg in die Praxis

Als Betreuerin oder Betreuer sollten Sie möglichst früh damit anfangen, sich ein Netzwerk aufzubauen. Netzwerkarbeit hilft und erleichtert Ihnen die Tätigkeit. Informieren Sie sich, welche sozialen Institutionen, Pflegeheime, Anlaufstellen für Suchtkranke und so weiter es in Ihrem Umfeld gibt. Besuchen Sie die Einrichtungen und sprechen Sie mit der Heim- oder Pflegeleitung. So sehen Sie, welche Betreuungssituationen auf Sie zukommen können und erfahren, was der Alltag eines Betreuers mit sich bringt. Und sollten Sie bei Ihrer nächsten Betreuungsübernahme einen Heimplatz für Ihren Betreuten benötigen, wird sich die ein oder andere Mitarbeiterin des Pflegeheims sicherlich an Sie erinnern – manchmal reicht dann ein Telefonat aus und Sie sind am Ziel. Ein aktives funktionierendes Netzwerk ist Gold wert.



Die meisten Betreuungsbehörden haben einen Betreuerstammtisch, eine lockere Zusammenkunft, bestehend aus Mitarbeitern der Betreuungsbehörde und ehrenamtlichen oder Berufsbetreuern, die sich in regelmäßigen Abständen treffen. Es findet ein Erfahrungsaustausch statt, Fragen können gestellt und Kontakte geknüpft werden. Die Betreuungsbehörde nennt Ihnen sicherlich die nächsten Stammtischtermine oder Sie finden sie auf der Homepage der Betreuungsbehörde. Erfahrungsgemäß finden die Stammtische für ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer jeweils getrennt statt.

Beginn der Betreuungsübernahme

Wenn Sie Ihren ersten Betreuungsfall übernehmen, ist es wichtig, sich durch gezieltes Vorgehen einen Überblick über die Situation zu verschaffen, in der sich der Betreute befindet. Dazu sollten die Eckdaten zur Person, Gesundheit, Versorgungssituation und den Einkommensverhältnissen aufgenommen und festgehalten werden (mehr dazu in Kapitel 14).

Sinnvoll ist es, gewisse Grundlagen des Betreuungsrechts zu kennen. Sie sollten wissen, wo Sie etwas finden beziehungsweise wie Sie suchen – selbstverständlich gehört es dazu, dass Sie Kenntnisse darüber haben, wo Sie sich rechtlich befinden. Niemand kann jedoch von Ihnen verlangen, dass Sie tiefgreifende Rechtskenntnisse haben. Dennoch sollten Sie zum Beispiel wissen, dass es Kündigungsfristen gibt und wo man sie gegebenenfalls findet. Eine Portion Lebenserfahrung ist nicht schädlich.



Bei gewissen Vorkommnissen sollte bei Ihnen eine Art Warnsignal aufblinken. Damit sind Situationen gemeint, in denen Sie für sich feststellen: Hier muss ich handeln! Zum Beispiel: Bei Übernahme der Betreuung stellen Sie fest, der Betreute verfügt über keine Krankenversicherung. In Deutschland besteht grundsätzlich eine allgemeine Krankenversicherungspflicht, unabhängig von der Berufs- oder Personengruppe. Auch wenn Sie keine Ahnung haben, was im Detail für den Betreuten zu tun ist, damit er wieder krankenversichert ist, müssen Sie sich schnellstmöglich schlaumachen. Sie holen Informationen ein, indem Sie zum Beispiel bei einer Krankenkasse anrufen und nachfragen, was zu tun ist. Tun Sie das nicht und lassen die Situation auf sich beruhen, haften Sie unter Umständen für Ihr Versäumnis!

Seien Sie sich klar darüber, dass Betreuungsarbeit alles andere als reine Schreibtischarbeit ist. Sie haben es mit Menschen und deren Umfeld zu tun. In diesem Umfeld halten auch Sie sich zumindest zeitweilig auf. Nicht selten haben Sie es dabei mit sehr schwierigen sozialen oder hygienischen Verhältnissen zu tun. Messi-Wohnungen oder Familienmitglieder des Betreuten, die sich Ihnen gegenüber nicht gerade gastfreundlich und wohlwollend verhalten, können Ihnen begegnen. Mit Querulanten und besonderen Umständen sollten Sie zu recht kommen.

Entscheiden, sichern, handeln

Als rechtlicher Betreuer müssen Sie Entscheidungen treffen, und zwar vorwiegend dann, wenn der Betreute nicht mehr zu einer Entscheidung in der Lage ist. Oftmals geht es um

sehr schnelles Entscheiden und äußerst flexibles Handeln. Vor allen Dingen dann, wenn es um Gesundheit oder Entscheidungen zur Existenzsicherung geht.

Sie sind permanent in sehr unterschiedlichen Rollen tätig, als Berater, Verhandlungspartner und Unternehmer (Unternehmer nur dann, wenn Sie als Berufsbetreuer tätig sind) und agieren auf völlig verschiedenen Ebenen. Schon deswegen sollten Sie in der Lage sein, auch anders zu kommunizieren, als Sie es normalerweise gewohnt sind. Das erfordert eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber unterschiedlichen Menschen und die Fähigkeit, sich trotz großer Unterschiede austauschen zu können.